

Beitragsordnung für den VPK Landesverband Baden-Württemberg e.V. Gültig ab 1. Januar 2026

Der Verbandsbeitrag versteht sich als ein Solidarbeitrag. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass der Verband seine Aufgaben zur Zufriedenheit aller Mitglieder erfüllen kann.

§1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 11 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

§ 2 Berechnung der Vergleichsplätze

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Gesamtzahl der in den Einrichtungen angebotenen Vergleichsplätze. Die Ermittlung der Vergleichsplätze erfolgt über die in der Tabelle genannten Faktoren (tatsächliche Platzzahl der Einrichtung x Faktor = Anzahl Vergleichsplätze).
2. Die Faktoren sind wie folgt festgelegt:

SGB VIII	
Stationäre Plätze und gleichzusetzende Plätze §§ 13.3, 19, 34, 35, 35a, 41, 42	Faktor 1 = 100 %
Tagesgruppenplätze nach § 32	Faktor 0,6 = 60 %
Familienanaloge Wohnformen §§ 13.3, 19, 34, 35, 35a, 41, 42	Faktor 1 = 100 %
Vollzeitpflege und gleichzusetzende Plätze § 33	Faktor 0,14 = 14 %
Soziale Gruppenarbeit SGA §29	Faktor 0,14 = 14 %
Kindertagesstätten §22 ff.	Faktor 0,14 = 14 %
Hilfen in ambulanter Form	Ermittlung über FLS *)
*) Ambulante und BJW-Anbieter ermitteln die gezahlten Fachleistungsstunden pro Jahr. Diese werden durch die Nettojahresarbeitszeit (Stand 24.01.24: 1540,16h) geteilt, um die Vergleichsplätze zu berechnen. Eine Vollzeitkraft (100% bzw. 1540,16h/Jahr wird einem Vergleichsplatz, und damit einem stationären Platz, gleichgestellt.	
SGB IX	
Stationäre Plätze und gleichzusetzende Plätze der „Besonderen Wohnformen“	Faktor 1 = 100 %
Tagesstrukturierende Maßnahmen	Faktor 0,6 = 60 %
Hilfen in ambulanter Form, Assistenzleistungen nach § 78 und andere	Ermittlung über FLS *)
*) Anbieter ambulanter Hilfen und Assistenzleistungen, die in Fachleistungsstunden erbracht werden, ermitteln die gezahlten Fachleistungsstunden pro Jahr. Diese werden durch die Nettojahresarbeitszeit (Stand 24.01.24: 1540,16h) geteilt, um die Vergleichsplätze zu berechnen. Eine Vollzeitkraft (100% bzw. 1540,16h/Jahr) wird einem Vergleichsplatz, und damit einem stationären Platz, gleichgestellt.	

§ 3 Beitragssätze

1. **Grundbeitrag**
Der Grundbeitrag beträgt **450 Euro** pro Einrichtung und Jahr.
2. **Beitragssatz pro Vergleichsplatz**
Der Beitragssatz für Mitglieder nach §4 Abs. 1a (Träger von Einrichtungen) der Satzung des VPK Landesverbandes Baden-Württemberg beträgt pro Jahr und Vergleichsplatz **215 Euro**.
3. **Einzelmitglieder**
Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder nach § 4 Abs. 1b (Ehemalige Träger von Einrichtungen nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit) und 1c (Leitende Mitarbeiter eines Trägers) der Satzung des VPK Landesverbandes Baden-Württemberg beträgt **450 EUR**.
4. **Fördermitglieder**
Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder in der Gründungsphase nach §4 Abs. 2 der Satzung des VPK Landesverbandes Baden-Württemberg beträgt **1.200 Euro pro Jahr** (100 Euro monatlich, Abrechnung erfolgt monatsgenau bis zum jeweiligen Jahresende, Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat).
Sobald eine Betriebserlaubnis vorliegt, bilden die betriebserlaubten Plätze die Berechnungsgrundlage.
5. Ehemalige Träger, die ordentliche Mitglieder sind, werden ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei gestellt.

§ 4 Berechnung der Gesamtbeiträge für Einrichtungen

1. Zusätzlich zum Grundbeitrag berechnet sich der Beitrag einer Einrichtung aus der nach der Beitragsstaffel errechneten Anzahl der Vergleichsplätze, mal dem jeweiligen Beitragssatz.
2. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist die Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen eines Trägers zugelassenen Vergleichsplätze.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Einrichtungsplätze entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. den Verträgen und Vereinbarungen zu melden, damit die Vergleichsplätze und der Beitrag an den Verband berechnet werden kann.
4. Die Ermittlung der Vergleichsplätze erfolgt über die jährliche Platzabfrage durch die Geschäftsstelle. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die entsprechenden Meldungen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu schicken.
5. Stichtag für die Erhebung ist der 1. Januar eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt 2mal jährlich.
6. Die Beitragsstaffelung ist wie folgt festgelegt:

Bis einschl. dem 30. Vergleichsplatz	100 % des Beitragssatzes
Bis einschl. dem 50. Vergleichsplatz	50 % des Beitragssatzes
Ab dem 51. Vergleichsplatz	beitragsfrei

	Vergleichsplätze	Beitrag pro Platz / Jahr in Euro	Höchstbeitrag in Euro
100 % des Beitragssatzes	bis einschl. dem 30. Vergleichsplatz	215,00	6.450,00
50 % des Beitragssatzes	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 50. Vergleichsplatz	107,50	2.150,00
	Ab 51 Vergleichsplätze	beitragsfrei	
	Höchstbeitrag Vergleichsplätze / Jahr		8.600,00
	Zuzüglich Grundbeitrag pro Einrichtung		450,00

§ 5 Beispielrechnungen für Jahresbeiträge (zur Orientierung)

1 stationärer und gleichzusetzender Platz	=	215,00 Euro
8 stationäre und gleichzusetzende Plätze	=	1.720,00 Euro
10 stationäre und gleichzusetzende Plätze	=	2.150,00 Euro
12 Tagesgruppen-Plätze	=	1.548,00 Euro
36 stationäre und gleichzusetzende Plätze	=	7.095,00 Euro
25 SGA-Plätze, sonstige Plätze, Kita-Plätze	=	752,50 Euro

jeweils zuzüglich 450 Euro Grundbeitrag pro Einrichtung

Beschluss / Änderungen:

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde beschlossen am 20.03.1996.

Geändert und abgestimmt (Umstellung auf Euro) am: 01.04.2003

Geändert und abgestimmt (Erweiterung um Ambulante Plätze) am: 27.10.2004

Geändert und abgestimmt (Grundsätzliche Änderungen) am 29.11.2006

Geändert und abgestimmt (Beitragserhöhung 10 %) am 14.10.2009

Geändert und abgestimmt (Detailliert aufgeführt im MV-Protokoll) am 28.03.2012

Geändert und abgestimmt (Beitragserhöhung 5 %) am 23.10.2014

Geändert und abgestimmt (Fördermitgliedsbeitrag, §4 Abs. 2) am 11.03.2015

Geändert und abgestimmt (§3, Abs.3 - Erhöhung Fördermitgliedsbeitrag, §1, Abs. 6 - entfällt) am 22.03.2017

Geändert und abgestimmt (Ergänzung §3, Abs. 5) an der Mitgliederversammlung am 11.10.2018

Geändert und abgestimmt (Details im Entwurf und Protokoll) an der Mitgliederversammlung am 22.10.2020

Geändert und abgestimmt (Details siehe Vorlage und Protokoll) an der Mitgliederversammlung am 21.10.2021

Geändert (§2 Berechnung der Vergleichsplätze – Überarbeitung/Ergänzungen Rechtsformen + SGB IX am 1.01.2024

Geändert und abgestimmt (Beitragserhöhung, Details im Protokoll) an der Mitgliederversammlung am 24.10.2024

Geändert: Erhöhung 5 % p.a. (ab 2025 ff.), lt. Beschluss der MV am 24.10.2024